

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Zollsätze für bestimmte Agrarerzeugnisse, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3034/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zur Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs 20
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs 26
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3036/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung 32
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3037/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen 42
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3038/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1536/77 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Saatgut zu den Tarifstellen 07.01 A I, 10.05 A und 12.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs 44
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs 46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2999/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Zollsätze für bestimmte Agrarerzeugnisse, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß vom 10. Dezember 1979 hat der Rat im Namen der Gemeinschaft den Abschluß der multilateralen Abkommen genehmigt, die aufgrund der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 zustandegekommen sind.

Im Hinblick auf die internationalen Rechte und Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaft aus der Genehmigung dieser Abkommen ergeben, müssen die Zollsätze für bestimmte Agrarerzeugnisse geändert werden. Die anzuwendenden Sätze müssen in den Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/79 ⁽²⁾, übernommen werden.

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen dieser Abkommen auch damit einverstanden erklärt, daß der zusätzliche Zoll auf Zucker, der in zubereitetem oder haltbar gemachtem Obst der Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten ist, als Pauschalsatz von 2 % des Zollwerts der Erzeugnisse angewandt werden soll. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/79 ⁽⁴⁾, geändert werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fruchtpulpen einen höheren natürlichen Zuckergehalt haben, als zur Zeit festgelegt ist. In Erwartung, daß dieser Gehalt angepaßt wird, ist es angezeigt, daß für diese Waren der Zusatzzoll für Zucker nicht erhoben wird.

Das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs könnte dadurch vereinfacht werden, daß nur ein autonomer Zollsatz für bestimmte Äpfel und Birnen der Tarifnummer 08.06 und für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 angewandt würde. Diese Änderung kann ohne Beeinträchtigung des Gemeinschaftsmarkts durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die vertragsmäßigen Zollsätze für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Zeitplan dem in Anhang I in der Spalte „vertragsmäßiger Zollsatz“ aufgeführten Niveau angeglichen.

(2) Die Angleichung für die in Teil I von Anhang I aufgeführten Erzeugnisse wird am 1. Januar 1980 wirksam.

(3) Die Angleichung für die in Teil II von Anhang I aufgeführten Erzeugnisse wird durch gleiche jährliche Senkungen von 25 % des Unterschieds zwischen dem „geltenden Satz“ und dem „vertragsmäßigen Satz“ durchgeführt. Die Senkungen erfolgen jeweils am 1. Januar, erstmalig am 1. Januar 1980.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 3.

(4) Die Angleichung für die in Teil III des Anhangs I aufgeführten Erzeugnisse wird in gleichen jährlichen Senkungen von 12,5 % des Unterschieds zwischen dem „geltenden Satz“ und dem „vertragsmäßigen Satz“ durchgeführt. Der zwischenzeitliche Zollsatz wird auf die nächste erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, wobei der so gerundete Satz den Übergangssatz ohne Auf- bzw. Abrundung um nicht mehr als 0,05 % überschreiten darf.

Die Senkungen erfolgen jeweils am 1. Januar, erstmalig am 1. Januar 1980. Die ab 1. Januar 1985 vorzunehmenden Senkungen werden jedoch nur angewendet, wenn die Gemeinschaft im Rahmen des GATT beschließt, dies zu tun.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die in Anhang I Teil I genannten Waren gelten als Waren, die zugesetzten Zucker enthalten. Die Einfuhrabschöpfung für diese Waren beträgt 2 % des Zollwerts.

Bis zum 31. März 1980 ist die Abschöpfung jedoch auf Fruchtpulpen der Tarifstelle 20.06 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs nicht anwendbar, sofern der Beweis erbracht wird, daß je nach den Fruchtarten der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet:

- 22 % für Bananen, Ananas und Weintrauben,
- 16 % für andere Früchte (Gemische von Früchten inbegriffen).“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrabschöpfung für 100 kg Reingewicht der in Anhang I Teil II genannten Ware ist gleich dem Unterschied zwischen:

- a) der durchschnittlichen Höhe derjenigen Schwellenpreise für 1 kg Weißzucker, die für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorgesehen sind, und
- b) der durchschnittlichen Höhe der cif-Preise für 1 kg Weißzucker, aufgrund deren die Festsetzung der Abschöpfung auf Weißzucker erfolgt; der Berechnung des durchschnittlichen cif-Preises liegt ein Zeitraum zugrunde, der aus den ersten 15 Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten besteht, wobei dieser Unterschied mit dem in Anhang I, Teil II, Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.

Ist der unter Buchstabe b) genannte Betrag höher als der unter Buchstabe a) genannte, so wird keine Abschöpfung erhoben.“

3. In Artikel 2 Absätze 6 und 7 wird die Angabe „in Anhang I Spalte 1“ ersetzt durch die Angabe „in Anhang I, Teil II, Spalte 1.“

4. In Artikel 2 Absatz 8 werden die Angaben „Anhang I“ und „Anhang I Spalte 2“ ersetzt durch „Anhang I Teil II“ und „Anhang I Teil II Spalte 2.“

5. Anhang I wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

(1) Der autonome Zollsatz für Äpfel und Birnen der Tarifstellen 08.06 A II b) und 08.06 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt festgesetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %
1	2	3
08.06	<p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</p> <p>A. Äpfel:</p> <p>II. andere:</p> <p>b) vom 1. Januar bis 31. März</p> <p>B. Birnen:</p> <p>II. andere:</p> <p>b) vom 1. April bis 15. Juli</p>	<p>10 mindestens 2,30 ERE für 100 kg Eigen- gewicht (a)</p> <p>10 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigen- gewicht (a)</p>

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(2) Für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 folgende Zollsätze:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
24.01	<p>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:</p> <p>A. „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak (a)</p> <p>B. andere</p>	<p>30 für 100 kg Eigengewicht mindestens 29 ERE und höchstens 70 ERE</p> <p>30 für 100 kg Eigengewicht mindestens 29 ERE und höchstens 70 ERE</p>	<p>23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 30 ERE</p> <p>14 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 70 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 4

Das Zolltarifschema und die Zollsätze, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, werden in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

ANHANG I

TEIL I

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B. Schlachtabfall: II. anderer (als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen): b) von Rindern: 1. Lebern 2. anderer c) von Hausschweinen: 1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge) 7. anderer	11 7 9 9 9 11 9 9 9	7 4 4 4 4 7 4 4
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: A. Süßwasserfische: ex. IV. andere: — Zierfische	8	frei
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: ex B. andere: — Koschenillen; Blut von Haustieren; Flechsen und Sehnen; Schnitzel und sonstige ähnliche Abfälle unegerbter Häute und Felle	frei (a)	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avokatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: E. Kokosnüsse F. Kaschu-Nüsse	2 (a) 2,5	2 frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: C. Pflaumen	16	12

(a) Autonomer Zollsatz.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert	7	5
09.02	Tee: A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger B. anderer	11,5 9	5 frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: I. Pfeffer der Gattung „Piper“: a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a) b) andere	17 17	frei 10
09.06	Zimt und Zimtblüten: A. gemahlen B. andere	13 10	10 8
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. andere: a) Muskatnüsse B. gemahlen oder sonst zerkleinert: I. Muskatnüsse II. Muskatblüte III. Kardamomen	15 18 12,5 5	10 12 8 frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: B. gemahlen oder sonst zerkleinert: III. andere:	10 (b)	10
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze: F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9: I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert II. gemahlen oder sonst zerkleinert: b) andere	20 (b) 25 (b)	20 25

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Autonomer Zollsatz.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: B. Mehl von Früchten des Kapitels 8: I. von Bananen	17 (a)	17
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: ex. B. andere: — Erdnüsse	frei (a)	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: ex D. andere: — Chinarinde, gemahlen oder sonst zerkleinert — Quassia (Holz und Rinde) — andere, ausgenommen Chinarinde, gemahlen oder sonst zerkleinert, Kalabariohnen, Cubebenpfeffer, Kola-Blätter, andere Hölzer und Wurzeln, Rinde und Moos, Flechten und Algen	frei (a) 1 1,5	frei frei frei
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	5,4	3
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaobfall	5,4	3
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere (als Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen): II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 3. Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben 5. Ananas: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen 6. Birnen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 7. Pfirsiche und Aprikosen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	21 + ZZu 22 + ZZu 22 + ZZu 20 + ZZu 22 + ZZu	21 + 2 ZZu (1) 22 + 2 ZZu (1) 22 + 2 ZZu (1) 20 + 2 ZZu (1) 22 + 2 ZZu (1)

(a) Autonomer Zollsatz.

(1) Die Angabe „+ 2 ZZu“ bedeutet, daß der Zollzuschlag auf Zucker auf einen Pauschsatz von 2 % des Zollwerts festgesetzt ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
20.06 (Fortsetzung)	B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	4. Weintrauben	24 + ZZu	24 + 2 ZZu (1)
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	24 + ZZu	24 + 2 ZZu (1)
	6. Birnen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22 + ZZu	22 + 2 ZZu (1)
	7. Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:		
	— Pfirsiche	24 + ZZu	22 + 2 ZZu (1)
	— Aprikosen	24 + ZZu	24 + 2 ZZu (1)
ex bb) andere:			
— Pfirsiche	24	22	
8. andere Früchte	24 + ZZu	24 + 2 ZZu (1)	
9. Gemische von Früchten:			
aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	22 + ZZu	15 + 2 ZZu (1)	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:		
	A. Tabak mit einem Wert je Packstück von 280 ERE oder mehr für 100 kg Eigengewicht:		
	I. „Flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley einschließlich Burleyhybriden (a)	14 höchstens 45 RE für 100 kg Eigengewicht	23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 30 ERE
	II. andere:		
	— „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ (a)	15 höchstens 70 RE für 100 kg Eigengewicht	
	— andere	15 höchstens 70 RE für 100 kg Eigengewicht	14 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 70 ERE

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(1) Die Angabe „+ 2 ZZu“ bedeutet, daß der Zollzuschlag auf Zucker auf einen Pauschalsatz von 2 % des Zollwerts festgesetzt ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
24.01 (Fortsetzung)	B. andere:		
	— „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ (a)	23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 RE und höchstens 33 RE	23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 30 ERE
	— andere	23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 RE und höchstens 33 RE	14 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 70 ERE

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TEIL II

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: a) vom 1. November bis 14. Juli: — vom 1. Dezember bis 31. Januar: — der Sorte Emperor (Vitis vinifera c. v.) (a)	18 (b)	10

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

TEIL III

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
01.06	Andere Tiere, lebend: A. Hauskaninchen	8	6
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: b) anderes	5	3
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: A. Fettlebern von Gänsen oder Enten B. andere	5 14	3 10
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: A. von Haustauben oder Hauskaninchen B. von Wild	11 5	10 3
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet C. andere: I. von Rindern: b) Schlachtabfall	13 24	10 20
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: A. Süßwasserfische: I. Forellen und andere Salmoniden: b) Lachse II. Aale B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: h) Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i>): 1. frisch oder gekühlt 2. gefroren II. Filets: b) gefroren: 4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes marinus</i>)	4 5 15 15 15	2 3 12 12
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: II. Hummer (<i>Homarus</i> -Arten): a) lebend b) andere: 1. ganze Hummer	10 13	8 8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
03.03 (Fortsetzung)	A. II. b) ex 2. andere: — gefroren	20	16
	ex III. Krabben und Süßwasserkrebse: — Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Chionoecetes spp und Callinectes sapidus	15	8
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser: II. andere	12	8
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03: B. andere: II. nur getrocknet	8	4
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A. Kartoffeln: I. Pflanzkartoffeln (a)	9	7
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnit- ten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: A. Speisewiebeln	18	16
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: A. zur Aussaat: I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten) B. andere: I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)	4,5	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: D. Pampelmusen und Grapefruits	4	3
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: B. getrocknet	4	3
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel: II. andere: b) vom 1. Januar bis 31. März	10 mindestens 1,70 ERE für 100 kg Eigengewicht	8 mindestens 2,30 ERE für 100 kg Eigengewicht

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
08.06 (Fortsetzung)	B. Birnen: II. andere: b) vom 1. April bis 15. Juli	7 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht	5 mindestens 2,00 ERE für 100 kg Eigengewicht
08.07	Steinobst, frisch: D. Pflaumen: II. vom 1. Oktober bis 30. Juni	10	8
08.08	Beeren, frisch: ex F. andere: — <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	12	4
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtillus</i>), Brombeeren und Maulbeeren: — rote Johannisbeeren, Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtillus</i>), Brombeeren und Maulbeeren B. andere: — Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>) — andere	18 20 20	15 4 18
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl: A. von Sojabohnen	8	7
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: C. Samen von Futterpflanzen: I. Wiesen-Schwingel (<i>Festuca pratensis</i>); Wicken; Rispengras (<i>Poa palustris</i> , <i>Poa trivialis</i> , <i>Poa pratensis</i>); Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> , <i>Lolium multiflorum</i>); Wiesen-Lieschgras (Timothe) (<i>Phleum pratense</i>); Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>); Gemeines Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i>); Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten) D. Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i>) E. andere	6 8 10	4 6 7
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus: B. anderer: I. Talg von Rindern, einschließlich Premier Jus II. Talg von Schafen, einschließlich Premier Jus III. anderer	7 7 7	5 5 5
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet: C. andere	12	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	7	4
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: ex B. Salmoniden: — Lachse	7	5,5
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: C. Ahornzucker und Ahornsirup: II. anderer	20	10
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere, ausgenommen Gurken und Cornichons	22	20
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	27 + ZZu 27 + ZZu 30 + ZZu	25 + ZZu 25 + ZZu 28 + ZZu
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: I. von mehr als 1 kg II. von 1 kg oder weniger B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: ex a) Ingwer: — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	15 17 32	14 16 20

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		geltend %	vertragsmäßig %
20.06 (Fortsetzung)	B. I. d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32 + Ab	30 + 2 ZZu (1)
	bb) andere:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32	30
	e) andere Früchte:		
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32 + Ab	30 + 2 ZZu (1)
	ex 2. andere:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32	30
	f) Gemische von Früchten:		
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32 + Ab	30 + 2 ZZu (1)
	ex 2. andere:		
	— mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	32	30
	II. ohne Zusatz von Alkohol:		
a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:			
2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	20 + ZZu	17 + 2 ZZu (1)	
8. andere Früchte	22 + ZZu	20 + 2 ZZu (1)	
9. Gemische von Früchten:			
aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	21 + ZZu	20 + 2 ZZu (1)	
bb) andere	22 + ZZu	20 + 2 ZZu (1)	
b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	20 + ZZu	17 + 2 ZZu (1)	
3. Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	22 + ZZu	20 + 2 ZZu (1)	
9. Gemische von Früchten:			
bb) andere	24 + ZZu	22 + 2 ZZu (1)	

(1) Die Angabe „+ 2 ZZu“ bedeutet, daß der Zollzuschlag auf Zucker auf einen Pauschalsatz von 2 % des Zollwerts festgesetzt ist.

ANHANG II

„ANHANG I

TEIL I

Tarifnummer	Warenbezeichnung
20.06	<p>Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. mit Zusatz von Alkohol:</p> <p>d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:</p> <p>1. von mehr als 1 kg:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:</p> <p>11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger</p> <p>e) andere Früchte:</p> <p>1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:</p> <p>aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger</p> <p>f) Gemische von Früchten:</p> <p>1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:</p> <p>aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger</p> <p>II. ohne Zusatz von Alkohol:</p> <p>a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</p> <p>4. Weintrauben</p> <p>5. Ananas:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>6. Birnen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen</p> <p>8. andere Früchte</p> <p>9. Gemische von Früchten</p> <p>b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</p> <p>4. Weintrauben</p> <p>5. Ananas:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen</p> <p>6. Birnen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>8. andere Früchte</p> <p>9. Gemische von Früchten</p>

TEIL II

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
	B. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	57	13
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. Maronenpaste und Maronenmus:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	47	13
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
	C. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	b) andere:	55	13
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	B. andere:		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
	22. andere	10	9
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
	e) andere Früchte:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:		
	bb) andere	10	9
	f) Gemische von Früchten:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:		
	bb) andere	10	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:</p> <p>II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>— aus Äpfeln 49 11</p> <p>— aus Birnen und Gemischen aus Apfel- und Birnensaft 49 13</p> <p>III. andere:</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>— Zitronensaft und Tomatensaft 49 3</p> <p>— andere Frucht- und Gemüsesäfte einschließlich Gemische von Säften 49 13</p> <p>B. mit einer Dichte bei 15°C von 1,33 oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Äpfeln:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 11</p> <p>3. aus Birnen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>II. andere:</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. aus Orangen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>3. aus Zitronen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 3</p> <p>4. aus anderen Zitrusfrüchten:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>5. aus Ananas:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 13</p> <p>6. aus Tomaten:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 49 3</p>		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07 (Fortsetzung)	B. II. b) 7. aus anderen Früchten und Gemüsen: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 8. Gemische: aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49 49 49	13 13 13"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3034/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zur Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 des Rates ⁽⁴⁾, werden frische Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) in der Tarifstelle 08.04 A I a) 1 genannt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig, kann aber erheblich erleichtert werden, wenn das Ausfuhrland die Versicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf ein Erzeugnis nur dann zu der vorstehend aufgeführten Tarifstelle zugelassen werden, wenn es von einem Echtheitszeugnis begleitet wird, das von einer unter der Verantwortung des Ausfuhrlandes handelnden Stelle erteilt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses sowie die Bedingungen seiner Verwendung festzulegen. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überwachen. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zu der Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird in der offiziellen Sprache des Ausfuhrlandes auf einem Vordruck, wie er in Anhang I wiedergegeben ist, erteilt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen drei Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist im Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt

ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen. Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

1 Ausführer (1)	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger (1)	3 Erteilende Stelle		
6 Beförderungsmittel (1)	5 ECHTHEITSZEUGNIS FRISCHE TAFELTRAUBEN „EMPEREUR“		
7 Entladungsort (1)	8 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		
11 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)		9 Rohgewicht (kg)	10 Eigengewicht (kg)
<p>12 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</p> <p>Wir bestätigen, daß die in dieser Bescheinigung beschriebenen Trauben frische Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) sind (Übersetzung siehe Nr. 13 auf der Rückseite).</p> <p>Ort</p> <p style="text-align: right;">Datum</p> <p style="text-align: right;">(Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)</p>			

(1) Durch den Ausführer auszufüllen.

13 Det bekræftes, af druerne, der er nævnt i dette certifikat, er friske druer til spisebrug et varieteten »Emperor« (Vitis vinifera c.v.).

I hereby certify that the grapes described in this certificate are fresh table grapes of the variety 'Emperor' (Vitis vinifera c.v.).

Je certifie que les raisins décrits dans ce certificat sont des raisins frais de table de la variété Empereur (Vitis vinifera c.v.).

Si certifica che l'uva descritta nel presente certificato è uva fresca da tavola della varietà « Empereur » (Vitis vinifera c.v.).

Ik bevestig dat de in dit certificaat omschreven druiven, druiven voor tafelgebruik van de soort „Empereur” (Vitis vinifera c.v.) zijn.

14 (1)

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

ANHANG II

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Agriculture oder befugte Außenstellen	Washington, DC

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3035/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 ⁽⁴⁾, wird „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak in der Tarifstelle 24.01 A genannt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig, kann aber erheblich erleichtert werden, wenn das Ausfuhrland die Versicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf ein Erzeugnis nur dann zu der vorstehend aufgeführten Tarifstelle zugelassen werden, wenn es von einem Echtheitszeugnis begleitet wird, das von einer durch das Ausfuhrland anerkannten Stelle erteilt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses sowie die Bedingungen seiner Verwendung festzu-

legen. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überwachen. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Es ist angebracht, für die Tabake, die vor dem 1. Februar 1980 versandt wurden und für Tabake mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu der Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „flue-cured“ Virginia: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen in einem Verfahren getrocknet worden ist, bei dem Hitze und Luftzirkulation kontrolliert werden, ohne daß Rauch mit den Tabakblättern in Berührung kommt. Die Färbung des getrockneten Tabaks reicht normalerweise von zitronengelb bis dunkelorange oder rot. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- b) „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden): Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellbraune bis rötliche Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;

- c) „light-air-cured“ Maryland: Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellgelbe bis dunkelkirschrote Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- d) „fire-cured“: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen bei offenem Feuer getrocknet wird und dessen Holzrauch zum Teil absorbiert worden ist. Die Blätter von „fire-cured“-Tabak sind normalerweise dicker als Blätter von Burley-, „flue-cured“- oder Maryland-Tabak aus entsprechender Wuchshöhe. Die Färbung reicht normalerweise von gelblich-braun bis sehr dunkelbraun. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird in einer offiziellen Sprache des Ausfuhrlandes auf einem Vordruck, wie er in Anhang I wiedergegeben ist, erteilt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen sechs Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen

ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist im Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen. Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 8

(1) Bis zum 30. Juni 1980 können die in Artikel 1 genannten Tabake, die vor dem 1. Februar 1980 versandt wurden, zu der Tarifstelle 24.01 A ohne Vorlage des

Echtheitszeugnisses zugelassen werden, sofern durch andere Weise festgestellt wird, daß es sich tatsächlich um solchen Tabak handelt.

Zollpräferenzen begünstigt sind, durch das Formblatt A, in dem die Echtheit bestätigt ist, ersetzt werden.

(2) Bis zum 30. Juni 1980 kann das Echtheitszeugnis für die in Artikel 1 genannten Tabake mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1 Ausführer	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Erteilende Stelle		
6 Beförderungsmittel	5 ECHTHEITSZEUGNIS TABAK (GZT: TARIFSTELLE 24.01 A)		
7 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Ich bestätige, daß es sich bei dem in dieser Bescheinigung beschriebenen Tabak um „flue-cured“-Virginia-Tabak — „light-air-cured“-Burley-Tabak (einschließlich Burleyhybriden) — „light-air-cured“-Maryland-Tabak — „fire-cured“-Tabak (1) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 handelt. (Übersetzung siehe Nr. 12 auf der Rückseite). Ort Datum (Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)			

(1) Nichtzutreffendes streichen.

12 Jeg bekræfter, at tobakken, der er nævnt i dette certifikat, er »flue cured« Virginia tobak — »light air cured« Burley air cured« Burley tobak (herunder Burley-hybrider) — light air cured« Maryland tobak — »fire cured« tobak — der er behandlet i artikel 1, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 3035/79.

I hereby certify that the tobacco described in this certificate is flue cured Virginia type tobacco — light air cured Burley type tobacco (including Burley hybrids) — light air cured Maryland type tobacco — fire cured tobacco (*) within the meaning of Article 1 (2) of Regulation (EEC) No 3035/79.

Je certifie que les tabacs décrits dans ce certificat sont des tabacs « flue cured » du type Virginia — tabacs « light air cured » du type Burley (y compris les hybrides de Burley) — tabacs « light air cured » du type Maryland — tabacs « fire cured » au sens de l'article premier paragraphe 2 du règlement (CEE) n° 3035/79.

Si certifica che i tabacchi descritti nel presente certificato sono tabacchi « flue cured » del tipo Virginia — tabacchi « light air cured » del tipo Burley (compresi gli ibridi di Burley) — tabacchi « light air cured » del tipo Maryland — tabacchi « fire cured » ai sensi dell'articolo 1, paragrafo 2, del regolamento (CEE) n. 3035/79.

Ik bevestig dat de in dit certificaat omschreven tabak van de soort Virginia, „flue-cured“ — van de soort Burley (Burley-briden daaronder begrepen), „light-air-cured“ — van de soort Maryland, „light-air-cured“ — „fire-cured“ tabak, in de zin van artikel 1, tweede lid, van Verordening (EEG) nr. 3035/79 is.

13 (*)

(*) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

ANHANG II

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort
Vereinigte Staaten von Amerika	Tobacco Association of United States	Raleigh, North Carolina
Kanada	Directorate General Food Production and Inspection Branch Agriculture, Canada Direction générale de la production et de l'inspection Section Agriculture, Canada	Ottawa

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3036/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist vorzusehen, daß eine für eine besondere Verwendung vorgesehene Ware entsprechend ihrem Verwendungszweck tarifiert wird, auch wenn im Gemeinsamen Zolltarif ein gleicher Zollvorteil bei der Tarifstelle für eine andere Verwendung besteht; in diesem Fall dürfen auf diese Ware die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2697/77 ⁽⁴⁾, nicht angewendet werden; es ist deshalb erforderlich, die ganze Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 entsprechend zu ändern.

Der Anhang der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 enthält die Liste der Waren, auf die diese Verordnung nicht anzuwenden ist; aus Gründen der Klarheit ist es erforderlich, diesen Anhang entsprechend den Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Wirtschaftsverhandlungen, die im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (Tokio-Runde) stattgefunden haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 21.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, denen die Zulassung einer in den freien Verkehr überführten Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung unterliegt.

Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf Waren, die in der im Anhang wiedergegebenen Liste aufgeführt sind.

(2) Waren, für die ein im Rahmen einer besonderen Verwendung vorgesehener Zollsatz nicht niedriger ist als der Zollsatz, der ohne besondere Verwendung anwendbar wäre, sind unter Verzicht auf Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung der Tarifstelle mit besonderer Verwendung zuzuweisen, sofern sie entsprechend verwendet werden sollen.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A. Pferde: I. reinrassige Zuchttiere II. zum Schlachten
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: I. reinrassige Zuchttiere II. andere: a) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben ex b) andere: — männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: I. reinrassige Zuchttiere
01.04	Schafe und Ziegen, lebend: A. Haustiere: I. Schafe: a) reinrassige Zuchttiere II. Ziegen: a) reinrassige Zuchttiere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern: a) frisch oder gekühlt: 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“: aa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt: aa) Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01 (Fortsetzung)	<p>A. II. a) 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt:</p> <p>aa) Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind</p> <p>b) gefroren:</p> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt</p> <p>4. andere:</p> <p>bb) Teilstücke ohne Knochen:</p> <p>11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet</p> <p>22. als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke</p> <p>33. andere</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:</p> <p>B. gezuckert:</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:</p> <p>a) Milch zu Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen</p>
04.04	<p>Käse und Quark:</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten:</p> <p>a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:</p> <p>1. ... (a) ECU oder mehr, jedoch weniger als ... (a) ECU</p> <p>2. ... (a) ECU oder mehr</p> <p>b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:</p> <p>1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:</p> <p>aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von ... (a) ECU oder mehr, jedoch weniger als ... (a) ECU</p> <p>bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von ... (a) ECU oder mehr</p> <p>2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von ... (a) ECU oder mehr</p> <p>B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt</p>

(a) Jeweiliger Wert, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04 (Fortsetzung)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:</p> <p>I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von ... (a) ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>E. andere:</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:</p> <p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cheddar (b) 2. Tilsiter und Butterkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: <ol style="list-style-type: none"> aa) 8 Gewichtshundertteilen oder weniger bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen 3. Kashkaval 4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell 5. andere (b)
04.05	<p>Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:</p> <p>A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:</p> <p>I. Eier von Hausgeflügel:</p> <p>a) Bruteier</p> <p>B. Eier ohne Schale und Eigelb:</p> <p>II. andere</p>
07.01	<p>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</p> <p>A. Kartoffeln:</p> <p>I. Pflanzkartoffeln</p>
08.04	<p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. Tafeltrauben:</p> <p>a) vom 1. November bis 14. Juli:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) vom 1. Dezember bis 31. Januar
10.05	<p>Mais:</p> <p>A. Hybridmais zur Aussaat</p>
10.06	<p>Reis:</p> <p>A. zur Aussaat</p>

(a) Jeweiliger Wert, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

(b) Die Tarifstelle wurde aufgenommen im Hinblick auf die Verpflichtung, eine Bescheinigung im Rahmen jährlicher Zollkontingente vorzulegen. Diese Verordnung ist auf Käse anwendbar, der zur Verarbeitung bestimmt ist, sofern Rechtsakte der Gemeinschaft nichts anderes vorschreiben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.04	<p>Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:</p> <p>B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:</p> <p>ex I. von Bananen: — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht</p> <p>C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:</p> <p>I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht</p>
12.01	<p>Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:</p> <p>A. zur Aussaat</p>
17.01	<p>Rüben- und Rohrzucker, fest:</p> <p>B. Rohrzucker:</p> <p>ex I. zur Raffination bestimmt: — Präferenzzucker kraft Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 eingeführt (Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2782/76; ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13)</p>
22.05	<p>Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:</p> <p>C. andere:</p> <p>III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal</p> <p>2. Tokayer (Aszu und Szamorodni)</p> <p>IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>a) von 2 Liter oder weniger:</p> <p>1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal</p> <p>b) von mehr als 2 Liter:</p> <p>1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal</p> <p>2. Tokayer (Aszu und Szamorodni)</p> <p>ex c) andere: — aus Algerien eingeführter und zur Herstellung von in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definiertem Brennwein bestimmt (Siehe Verordnung (EWG) Nr. 1614/76 der Kommission vom 2. 7. 1976; ABl. Nr. L 178 vom 3. 7. 1976, S. 37)</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.09	<p>Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <p>C. alkoholische Getränke:</p> <p>III. Whisky:</p> <p>a) sogenannter „Bourbon“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 2 Liter oder weniger 2. von mehr als 2 Liter
24.01	<p>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:</p> <p>A. „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak</p>
25.01	<p>Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge, Meerwasser:</p> <p>A. Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung:</p> <p>II. anderes:</p> <p>ex a) vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln:</p> <p>— vergällt</p>
ex Kapitel 27: (Verschiedene)	Bestimmte Waren, die von den Zusätzlichen Vorschriften 5 n) und 6 erfaßt werden
27.07	<p>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27:</p> <p>B. Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); ähnliche aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mindestens 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte:</p> <p>II. zu anderer Verwendung</p> <p>G. andere:</p> <p>I. zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 28.03</p>
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichts-hundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Leichtöle:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I <p>B. mittelschwere Öle:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10 (Fortsetzung)	<p>C. Schweröle:</p> <p>I. Gasöl:</p> <p>a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C I a)</p> <p>II. Heizöl:</p> <p>a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C II a)</p> <p>III. Schmieröle und andere:</p> <p>a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C III a)</p> <p>c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27</p>
27.11	<p>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:</p> <p>A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>II. zu anderer Verwendung</p> <p>B. andere:</p> <p>I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:</p> <p>a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a)</p>
27.12	<p>Vaselin:</p> <p>A. roh:</p> <p>I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I</p>
27.13	<p>Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. roh:</p> <p>a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren</p> <p>b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a)</p>
27.14	<p>Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</p> <p>C. andere:</p> <p>I. zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 28.03</p>
29.01	<p>Kohlenwasserstoffe:</p> <p>A. acyclische:</p> <p>II. zu anderer Verwendung</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.01 (Fortsetzung)	B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: II. andere: b) zu anderer Verwendung D. aromatische: I. Benzol, Toluol, Xylole: b) zu anderer Verwendung
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: ex I. ungenießbar oder ungenießbar gemacht: — ungenießbar gemacht
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen: B. Müllergaze, auch konfektioniert: ex I. aus Seide oder Schappeseide: — nicht konfektioniert ex II. aus anderen Spinnstoffen: — nicht konfektioniert
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen: II. andere, mit einer Leistung: a) von 300 kW oder weniger (a) b) von mehr als 300 kW (a) C. andere Motoren: II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: ex a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: — für Wasserfahrzeuge der Tarifstellen 89.01 A, 89.01 B I, 89.02 A, 89.02 B I und 89.03 A D. Teile: II. von anderen Motoren: a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (a)

(a) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: A. Strahltriebwerke: I. Turbostrahltriebwerke: b) andere, mit einer Schubkraft: 1. von 24 525 N oder weniger (a) 2. von mehr als 24 525 N (a) II. andere (z. B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketten): b) andere (a) B. Gasturbinen: I. Turbo-Propeller-Triebwerke: b) andere, mit einer Leistung: 1. von 1 100 kW oder weniger (a) 2. von mehr als 1 100 kW (a) D. Teile: I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken: b) andere (a)
88.03	Teile von Waren der Tarifnummer 88.01 und 88.02: B. andere: II. andere: b) andere (a)
Verschiedene	Waren, die in Teil I — Einführende Vorschriften — Titel II B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind, ausgenommen zivile Luftfahrzeuge und Bodengeräte zur Flugausbildung
Verschiedene	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und für die eine gemeinschaftliche Zollaussatzung gewährt wird
Verschiedene	Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen der Tarifstellen 89.01 A, 89.01 B I, 89.02 A, 89.02 B I und 89.03 A verwendet werden (Titel II A der „Einführenden Vorschriften“)
Verschiedene	Waren, für die Rechtsakte der Gemeinschaft sowohl Abgabenbegünstigung als auch die diesbezügliche Überwachungsverfahren vorsehen
(a) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3037/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 ⁽⁴⁾, sieht in den Einführenden Vorschriften Titel II B insbesondere vor, daß ab 1. Januar 1980 bestimmte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung ziviler Luftfahrzeuge verwendet werden und in diesen verbleiben sollen, sowie Teile für Bodengeräte zur Flugausbildung zollfrei sind.

Die Gewährung dieser Zollbefreiung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.

2695/77 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/78 ⁽⁶⁾, sind deshalb auf die oben genannten Waren auszudehnen.

Ferner ist es aus Gründen der Klarheit erforderlich, den Anhang I Abschnitt A der genannten Verordnung entsprechend den Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Wirtschaftsverhandlungen, die im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (Tokio-Runde) stattgefunden haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 25.

ANHANG

„ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.06	<p>ABSCHNITT A</p> <p>Kolbenverbrennungsmotoren:</p> <p>A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen:</p> <p>II. andere, mit einer Leistung:</p> <p>a) von 300 kW oder weniger (a)</p> <p>b) von mehr als 300 kW (a)</p> <p>D. Teile:</p> <p>II. von anderen Motoren:</p> <p>a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (a)</p>
84.08	<p>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</p> <p>A. Strahltriebwerke:</p> <p>I. Turbostrahltriebwerke:</p> <p>b) andere, mit einer Schubkraft:</p> <p>1. von 24 525 N oder weniger (a)</p> <p>2. von mehr als 24 525 N (a)</p> <p>II. andere (z. B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen):</p> <p>b) andere (a)</p> <p>B. Gasturbinen:</p> <p>I. Turbo-Propeller-Triebwerke:</p> <p>b) andere, mit einer Leistung:</p> <p>1. von 1 100 kW oder weniger (a)</p> <p>2. von mehr als 1 100 kW (a)</p> <p>D. Teile:</p> <p>I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken:</p> <p>b) andere (a)</p>
88.03	<p>Teile von Waren der Tarifnummern 88.01 und 88.02:</p> <p>B. andere:</p> <p>II. andere:</p> <p>b) andere (a)</p>
Verschiedene	<p>ABSCHNITT B</p> <p>Waren, die in Teil I — Einführende Vorschriften — Titel II B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind, ausgenommen zivile Luftfahrzeuge und Bodengeräte zur Flugausbildung</p>
Verschiedene	<p>ABSCHNITT C</p> <p>Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine gemeinschaftliche Zollausssetzung gewährt wird</p>

(a) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3038/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1536/77 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Saatgut zu den Tarifstellen 07.01 A I, 10.05 A und 12.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 ⁽⁴⁾, nennt Reis zur Aussaat in Tarifstelle 10.06 A. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Maßnahmen zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Der Rat hat die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG ⁽⁶⁾, erlassen.

Nach Artikel 16 dieser Richtlinie stellt der Rat fest, ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet wie das in der Gemeinschaft geerntete Saatgut und den Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie entspricht.

Diese Feststellungen hat der Rat gegenüber einigen dritten Ländern getroffen: bezüglich Reis für die Aussaat

mit seiner fünften Entscheidung 76/539/EWG vom 17. Mai 1976 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/803/EWG ⁽⁸⁾ und durch seine fünfte Entscheidung 76/538/EWG vom 17. Mai 1976 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/804/EWG ⁽¹⁰⁾.

Die Zulassung zu der vorgenannten Tarifstelle kann schon deren Wortlaut nach nur einem Qualitätsergebnis, das aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften zur Aussaat geeignet ist, eingeräumt werden.

Gewisse spezifische Eigenschaften sind vom Rat festgelegt worden, als die Gleichwertigkeit des betreffenden, in einigen dritten Ländern erzeugten Saatguts mit dem Saatgut, wie es innerhalb der Gemeinschaft geerntet wird, festgestellt worden ist. Es ist deshalb angezeigt, daß diese gleichen Eigenschaften die Voraussetzungen für die Zulassung zu der betreffenden Tarifstelle bilden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1536/77 der Kommission ⁽¹¹⁾ ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1536/77 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „10.05 A“ die Angabe „10.06 A“ eingefügt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 237 vom 21. 9. 1979, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 237 vom 21. 9. 1979, S. 33.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 13.

2. Artikel 1 erhält folgende Neufassung:

„Artikel 1

Die Zulassung von Pflanzkartoffeln, Hybridmais, Reis, Ölsaaten und ölhaltigen Früchten zu den nachfolgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs unterliegt den in den Artikeln 2 bis 5 festgesetzten Voraussetzungen:

- 07.01 A I Pflanzkartoffeln,
- 10.05 A Hybridmais zur Aussaat,
- 10.06 A Reis zur Aussaat,
- 12.01 A Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, zur Aussaat.“

3. Artikel 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Artikel 3

Hybridmais und Reis zur Aussaat müssen den aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG, festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3039/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 ⁽⁴⁾, wird:

— natürlicher Natronsalpeter in der Tarifstelle 31.02 A und

— natürliches Kaliumnatriumnitrat in der Tarifstelle 31.05 A III a)

genannt. Die Zulassung zu diesen Tarifstellen unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Es ist angebracht, das bisher bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten geforderte Reinheitszeugnis durch ein Gemeinschaftsformular zu ersetzen, das sich an das Rahmenformular der Vereinten Nationen anlehnt.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig, kann aber erheblich erleichtert werden, wenn das Ausfuhrland die Versicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf ein Erzeugnis nur dann zu den vorstehend aufgeführten Tarifstellen zugelassen werden, wenn es von einem Reinheitszeugnis begleitet wird, das von einer unter der Verantwortung des Ausfuhrlandes

handelnden Stelle erteilt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses sowie die Bedingungen seiner Verwendung festzulegen. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überwachen und sich gegen Fälschungen abzusichern. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Für eine begrenzte Zeit können die nach den früheren Mustern ausgestellten Zeugnisse noch verwendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zu den Tarifstellen 31.02 A und 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Reinheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird auf einem Vordruck, wie er in Anhang I wiedergegeben ist, erstellt. Das Format ist 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen fünf Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist im Anhang II enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen.

Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Jedoch werden bis zum 31. Dezember 1980 der natürliche Natronsalpeter und das natürliche Kaliumnatriumnitrat zu den im Artikel 1 angegebenen Tarifstellen auch gegen Vorlage eines Zeugnisses zugelassen, das dem bis zum 31. Dezember 1979 verwendeten Muster entspricht.

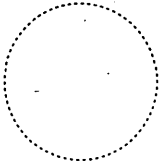
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

<p>1 Expedidor — Ekspeditor — Absender — Consignor — Expéditeur — Mittente — Afzender</p>	<p>2 Numero — Nummer — Nummer — Number — Numéro — Numero — Nummer</p>
<p>4 Destinatario — Modtager — Empfänger — Consignee — Destinataire — Destinatario — Geadresseerde</p>	<p>3 REPUBLICA DE CHILE Servicio de Minas del Estado</p>
<p>6 Puerto de embarque — Afskibningssted — Verladehafen — Port of embarkation — Port d'embarquement — Porto d'imbarco — Haven van lading</p>	<p>5 CERTIFICADO DE CALIDAD KVALITETSCERTIFIKAT REINHEITSZEUGNIS CERTIFICATE OF QUALITY CERTIFICAT DE QUALITÉ CERTIFICATO DI QUALITÀ KWALITEITSCERTIFICAAT</p>
<p>8 Barco — Scib — Schiff — Ship — Bateau — Nave — Schip</p>	<p>7 NITRATO DE CHILE CHILE-SALPETER NITRAT AUS CHILE NITRATE FROM CHILE NITRATE DU CHILI NITRATO DEL CILE NITRAAT UIT CHILI</p>
<p>9 Conocimiento — Konnossement — Konnossement — Bill of lading — Connaissance — Polizza di carico — Connossement</p>	<p>11 Cantidad ⁽²⁾ en numeros Mængde ⁽²⁾ i tal Menge ⁽²⁾ in Ziffern Quantity ⁽²⁾ in figures Quantité ⁽²⁾ en chiffres Quantità ⁽²⁾ in cifre Hoeveelheid ⁽²⁾ in cijfers</p>
<p>10 En secos — I sækker — In Säcken — In sacks — En sacs — In sacchi — In zakken ⁽¹⁾ Marca — Mærke — Zeichen — Marks — Marques — Marche — Marken: Numero — Nummer — Nummern — Numbers — Numéros — Numeri — Nummers: Cantidad — Antal — Anzahl — Number — Nombre — Quantità — Aantal: A granel — Lost ladet — Als Massengut — Loose — En vrac — Alla rinfusa — Los gestort ⁽¹⁾</p>	<p>11 Cantidad ⁽²⁾ en numeros Mængde ⁽²⁾ i tal Menge ⁽²⁾ in Ziffern Quantity ⁽²⁾ in figures Quantité ⁽²⁾ en chiffres Quantità ⁽²⁾ in cifre Hoeveelheid ⁽²⁾ in cijfers</p>
<p>12 Cantidad ⁽²⁾ en letra — Mængde ⁽²⁾ i bogstaver — Menge ⁽²⁾ in Buchstaben — Quantity ⁽²⁾ in words — Quantité ⁽²⁾ en lettres — Quantità ⁽²⁾ in lettere — Hoeveelheid ⁽²⁾ voluit</p>	
<p>13 VISADO DEL ORGANISMO EMISOR — PÅTEGNING FRA UDSTEDENDE ORGAN — BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE — CERTIFICATE OF THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR — VISTO DELL'ORGANISMO EMITTENTE — VISUM VAN DE INSTANTIE VAN AFGIFTE</p> <p>El laboratorio del Servicio de Minas del Estado certifica que al cargamento de nitrato descrito mas arriba esta constituido por:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nitrato de sodio natural de Chile, con un contenido en nitrogeno que no exceda 16,3 % en peso ⁽¹⁾; — nitrato de sodio potasico natural de Chile, consistente en una mezcla natural de nitrato de sodio y de nitrato de potasio (la proporcion de este ultimo elemento no sobrepasando 44 %) con un contenido global en nitrogeno que no exceda 16,3 % en peso, producido en Chile y obtenido por lixiviacion del mineral de nitrato llamado «caliche» en solucion acuosa, seguido por una cristalización fraccionada por enfriamiento y/o evaporacion solar ⁽¹⁾ <p style="text-align: right;">....., 19..</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <p>Sello — Stempel — Stempel — Stamp — Cachet — Timbro — Stempel</p> <p style="text-align: right;">Firma — Underskrift — Unterschrift — Signature — Signature — Firma — Handtekening</p> <p>(Vidase traducion del no 14 — Oversættelse se nr. 14 — Übersetzung siehe Nr. 14 — See the translation under No 14 — Voir traduction au n° 14 — Vedi traduzione al n. 14 — Zie voor vertaling nr. 14)</p>	

(1) Tachar le mencion inutili — Overstreg det unodvendige — Nichtzutreffendes streichen — Delete words inapplicable — Biffer la mention inutile — Cancellare la menzione inapplicabile — Doorhalen wat niet van toepassing is — En tonneladas métricas — 1 ton — In tonnes — En tonnes métriques — In tonnellate metriche — In metrieke ton.

(2) Tachar le mencion inutili — Overstreg det unodvendige — Nichtzutreffendes streichen — Delete words inapplicable — Biffer la mention inutile — Cancellare la menzione inapplicabile — Doorhalen wat niet van toepassing is — En tonneladas métricas — 1 ton — In tonnes — En tonnes métriques — In tonnellate metriche — In metrieke ton.

14 Statens Minelaboratorium attesterer herved, at den ovenfor beskrevne ladning nitrat (salpeter) består af:

- naturligt Chile natriumnitrat (natronsalpeter) med et nitrogenindhold på 16,3 vægtprocent og derunder;
- naturligt Chile kaliumnatriumnitrat, bestående af en naturlig blanding af natriumnitrat og kaliumnitrat (med indhold af kaliumnitrat på 44 vægtprocent og derunder) med et samlet nitrogenindhold på 16,3 vægtprocent og derunder, produceret i Chile ved ekstraktion af et mineral benævnt » caliche « i form af udludning med en vandopløsning efterfulgt af en krystallisation gennem forskellige former for afkølinger og/eller sol-fordampning.

Das Laboratorium der staatlichen Verwaltung der Bergwerke bescheinigt, daß sich die oben genannte Ladung zusammensetzt aus:

- natürlichem Natronsalpeter aus Chile mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen;
- natürlichem Kaliumnatriumnitrat aus Chile, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen, erzeugt in Chile durch Auslaugen des Rohminerals mit der Bezeichnung „caliche“ in wäßriger Lösung mit nachfolgender fraktionierter Kristallisation durch Abkühlung und/oder Verdampfung durch Sonnenwärme.

The laboratory of the State Mining Service hereby certifies that the cargo of nitrate described above consists of:

- natural Chilean sodium nitrate of a nitrogen content not exceeding 16.3 % by weight;
- natural Chilean potassic sodium nitrate consisting of a natural mixture of sodium nitrate and potassium nitrate (the proportion of the latter element may be as high as 44 %) of a total nitrogen content not exceeding 16.3 % by weight, produced in Chile by extraction from the nitrate mineral called 'caliche' by lixiviation with a water solution, followed by crystallization by differential cooling and/or solar evaporation.

Le laboratoire du service des mines de l'État certifie que le chargement de nitrate décrit ci-dessus est constitué de :

- nitrate de sodium naturel du Chili d'une teneur en azote n'excédant pas 16,3 % en poids,
- nitrate de soude potassique naturel du Chili, consistant en un mélange naturel de nitrate de sodium et de nitrate de potassium (la proportion de ce dernier élément pouvant atteindre 44 %) d'une teneur globale en azote n'excédant pas 16,3 % en poids, produit au Chili et obtenu par lixiviation du minéral de nitrate appelé « caliche » en solution aqueuse, suivie d'une cristallisation fractionnée par refroidissement et/ou évaporation solaire.

Il laboratorio dell'Ufficio statale delle miniere certifica che il carico di nitrato qui descritto è costituito da :

- nitrato di sodio naturale del Cile con tenore di azoto non superiore, in peso, al 16,3 %;
- nitrato sodico potassico naturale del Cile, consistente in un miscuglio naturale di nitrato di sodio e di nitrato di potassio (la proporzione di quest'ultimo elemento può raggiungere il 44 %), con tenore globale di azoto non superiore, in peso, al 16,3 % prodotto nel Cile è ottenuto per liscivazione con acqua del minerale di nitrato detto « caliche », seguita da cristallizzazione frazionata mediante raffreddamento e/o evaporazione solare.

Het Laboratorium van het Staatsbeheer der Mijnen verklaart dat de hierboven omschreven lading nitraat bestaat uit:

- natuurlijk natriumnitraat uit Chili met een gehalte aan stikstof van niet meer dan 16,30 gewichtspersenten;
- natuurlijk kaliumhoudend natriumnitraat uit Chili, zijnde een natuurlijk mengsel van natriumnitraat en kaliumnitraat (waarvan het gedeelte aan kaliumnitraat ten hoogste 44 gewichtspersenten bedraagt) met een totaal gehalte aan stikstof van niet meer dan 16,30 gewichtspersenten, geproduceerd in Chili en verkregen door het uitloggen van nitraatertsen, „caliche” genoemd met water, gevolgd door gefractioneerde kristallisatie door koeling en/of door indamping door zonnearmte.

ANHANG II

Ausfuhrland	Warenbezeichnung	Erteilende Stelle	
		Bezeichnung	Ausstellungsort
Republik Chile	<ul style="list-style-type: none">— natürlicher Natronsalpeter— natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen	Laboratorio del Servicio de Minas del Estado	Santiago